

Theil, mit welchem der Gemeinschuldner den Vertrag schloß, wegen der durch die Konkursöffnung herbeigeführten Veränderung von demselben abzugehen befugt ist.

§ 21.

Tritt die Gläubigerschaft in den Vertrag nicht ein, so muß dem anderen Theile das Geleistete zurückgegeben, von demselben aber auch, was er als Gegenleistung erhalten, zurückgewährt werden.

§ 22.

Sind von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungsgeschäfte über vertretbare Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über Werthpapiere dergestalt geschlossen worden, daß die Zeit, wo sie erfüllt werden sollen, erst nach der Konkursöffnung eintritt, so kann weder die Gläubigerschaft, noch Derjenige, mit welchem der Gemeinschuldner den Vertrag abschloß, Erfüllung fordern, sondern es findet aus dem Geschäfte nur ein Anspruch auf Schadenersatz Statt. Dieser Anspruch bestimmt sich nach dem Betrage des Unterschiedes, welcher sich zwischen dem im Vertrage bestimmten Preise und dem marktgängigen Preise am Tage der Konkursöffnung ergibt.

§ 23.

Eine von dem Gemeinschuldner angetretene Miethzucht unbeweglicher Sachen geht von der Konkursöffnung an auf die Gläubigerschaft über. Sie kann jedoch die Miethzucht schon vor Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Miethzeit kündigen. Für die Kündigungszeiten und die Kündigungsfristen sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 24.

Eine von dem Gemeinschuldner angetretene Pachtung unbeweglicher Sachen geht von der Konkursöffnung an auf die Gläubigerschaft über, jedoch kann in einem jeden auf dasjenige Pachtjahr, in welches die Konkursöffnung fällt, folgenden Pachtjahre sowohl die Gläubigerschaft als auch der Verpachter den Vertrag kündigen. Die Kündigung muß wenigstens ein Vierteljahr vor Ablauf des Pachtjahres geschehen, mit welchem die Pachtung endigen soll.

§ 25.

Bei Verpachtungen und Vermietungen unbeweglicher Gegenstände, welche der Gemeinschuldner durch Uebergabe der letzteren an den Pächter oder Miether erfüllt hat, tritt die Gläubigerschaft an die Stelle des Gemeinschuldners von der